



Privatrecht I

28. Juni 2018

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten (mit dieser), gesamthaft 2 Aufgaben und 3 Fragen.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

| | | |
|-----------|------------|------------------|
| Aufgabe 1 | 80 Punkte | 66.6% des Totals |
| Aufgabe 2 | 40 Punkte | 33.3% des Totals |
| Total | 120 Punkte | 100% |

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg

Fall 1 (ca. 66.6% der Gesamtpunktzahl): Die Kampagne

Gustav Rehberger (GR) stammt aus einer schweizweit bekannten Hoteliersfamilie, der zahlreiche Restaurants, Bars und Clubs in Zürich gehören. Rehberger führt einige Gastronomiebetriebe selbst, ist in der Öffentlichkeit aber vor allem für seinen ausschweifenden Lebensstil bekannt. Seit jeher nimmt er an exklusiven Veranstaltungen teil und ist Gast auf öffentlichen wie privaten Partys, über die auch regelmässig in den Print- und Onlinemedien berichtet wird. Im Zusammenhang mit seinem Liebesleben, sowie nicht zuletzt mit ihm nachgesagten Alkoholexzessen, waren die Medien schon immer an seiner Person interessiert. So spekulieren sie regelmässig über eine mögliche Beziehung zu einem Model und diversen anderen potentiellen Verehrerinnen. Seit einigen Monaten äussert die Regenbogenpresse jedoch ein besonderes Interesse an ihm, da Rehberger in den Fokus von Polizeiermittlungen geraten und im Laufe dieser auch einige Male verhört worden ist. Zu einem Prozess ist es jedoch noch nicht gekommen.

Die Media AG (MAG) ist ein Presseunternehmen mit Sitz in Zürich. Sie führt die Redaktion und Publikation von diversen Zeitungen, Gratiszeitungen und eines Online-Medienportals. Unter den zahlreichen Schlagzeilen der letzten Monate finden sich beispielsweise folgende Aussagen: *Millionärssohn von Polizei vernommen / Dem Partykönig von Zürich wird Erpressung im grossen Stil vorgeworfen / Er trinkt, er droht, er erpresst: Neues zu Zürichs verwöhntestem Sohn / Rehberger verstrickt sich immer weiter in kriminelle Machenschaften / Ein verzogener junger Mann, zurückgeblieben in seiner psychosexuellen Entwicklung, der zu viel Geld hat und zu wenig Charakterstärke, um damit richtig umzugehen / Er nutzte seine Stellung und sein Geld skrupellos aus, um sich junge Frauen gefügig zu machen und schreckte auch nicht vor Erpressung und sexueller Gewalt zurück / Rehbergers Charakterschwäche zeigt sich in den massiven Drohungen gegen alle, die nicht willens sind, zu kooperieren / Erneutes Polizeiverhör – wir bleiben am Fall dran.*

Diese Artikel werden angereichert mit Fotografien des 30-jährigen, alle aufgenommen im Rahmen zahlreicher Anlässe der lokalen Party- und Gastronomieszene. Online wurden die Artikel rege mit älteren Beiträgen aus dem Archiv verlinkt, welche Rehbergers Eskapaden kommentierten. Unter anderem wird regelmässig auf einen Presseartikel verwiesen, in welchem ein angeblicher, von der Media AG engagierter, Psychologe Rehbergers Persönlichkeit analysiert und ihm diverse psychische Erkrankungen attestiert. Der Umsatz aus dem Verkauf der Zeitungen sowie die Anzahl Klicks auf der Webseite des Online-Portals sind in den letzten Monaten markant angestiegen. Die Media AG verzeichnet erhöhte Gewinne und Werbeeinnahmen.

Rehberger ist davon überzeugt, dass eine Medienkampagne gegen ihn im Gange ist, welche seine Privatsphäre, seinen Ruf und sein wirtschaftliches Fortkommen verletzt, um damit Geld zu machen. Ihn ärgern insbesondere die seiner Ansicht nach erfolgte Verletzung der Unschuldsumutung und die Auswirkungen, welche die Anschuldigungen auf seine Geschäftstätigkeit haben könnten. Er möchte möglichst wirksam gegen seine konstante Präsenz in den Medien vorgehen und verlangt, dass alle erfolgsversprechenden Massnahmen zu seinem Schutz und zu seiner Entschädigung ergriffen werden. Um seinen Ruf zu schützen, hat er zudem eine PR-Agentur zur Image-Beratung beschäftigt, welche bereits 10'000 Franken gekostet hat.

Bitte beantworten Sie in einem Rechtsgutachten folgende Fragen:

Frage 1: Liegt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vor? (ca. 33.3% der Punkte)

Frage 2: Kann Rehberger mit Erfolg gegen eine Persönlichkeitsverletzung vorgehen und welche Ansprüche kann er geltend machen? (ca. 33.3% der Punkte)

Hinweis: Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes und der ZPO bleiben ausser Betracht.

Fall 2 (ca. 33.3% der Gesamtpunktzahl): Game of Drones

Am 1.1.2018 trat für die Stadt Zürich ein Gesetz in Kraft, wonach das Fliegen von ferngesteuerten, kleinen Fluggeräten, genannt Drohnen, mit einem Gewicht von über 1 kg auf dem Gebiet der Stadt Zürich für Privatpersonen untersagt ist. Hierüber wurden in einem Rundschreiben auch alle relevanten Verkaufsstellen im Stadtgebiet informiert.

Der 17-jährige Moritz (M) plant, eine Maturaarbeit zum Thema Stadtplanung und Stadtentwicklung seiner Heimatstadt Zürich zu verfassen. Dazu würde er gerne eigene Luftaufnahmen verwenden, um seine gewonnenen Erkenntnisse bildlich zu unterstreichen. Weil sie wissen, dass Moritz sich schon lange eine eigene Drohne wünscht, haben ihm seine Eltern zum 17. Geburtstag einen Batzen in Höhe von CHF 600.- gegeben mit den Worten, er solle sich „etwas Schönes davon kaufen“.

Am 16.4.2018 betritt Moritz im Zürcher Kreis 4 einen Elektronikladen, der auf das Drohngeschäft spezialisiert ist. Etwas überfordert bittet er Inhaber Franz (F) um Hilfe. Auf Nachfrage, was er denn suche, erzählt ihm Moritz begeistert von seinem Projekt, den Luftraum der Stadt Zürich grossflächig abzufliegen und filmisch festzuhalten. Franz erklärt ihm geduldig die Vor- und Nachteile der einzelnen Drohnen, die sie im Geschäft führen, und empfiehlt ihm schliesslich das Modell „Dji Phantom 3 SE“, das mit einer Flugzeit von 25 min, einer 12 Mpx Kamera und einem Gewicht von 1236g überzeugt, eine Maximalgeschwindigkeit von 57 km/h erreicht und dank eines aktuellen, am nächsten Tag auslaufenden Angebots mit einem Preis von CHF 549.- besticht. Franz hat von diesem Modell genau noch ein Exemplar im Laden.

Da Moritz den Kauf sorgfältig abwägen möchte, bittet er Franz um etwas Bedenkzeit. Franz bietet ihm an, die Drohne für ihn auf die Seite zu legen. Er ermahnt ihn jedoch, Moritz müsse unbedingt bis 12:00 Uhr des nächsten Tages zusagen, wenn er sie zum Angebotspreis erwerben wolle. Nachdem er eine Nacht darüber schlafen konnte, entscheidet sich Moritz, zuzugreifen. Um 11:50 Uhr erreicht er Franz telefonisch und erklärt, die am Vortag begutachtete Drohne zu erwerben. Kurz darauf begegnet er seinem Nachbarn, dem er stolz von seinem Kauf erzählt. Dieser jedoch weist Moritz verärgert darauf hin, dass das Fliegen von Drohnen in Zürich gesetzlich verboten sei und er jeden Flugversuch sofort zur Anzeige bringen werde. Moritz ist am Boden zerstört: Hätte er von dem Flugverbot gewusst oder erfahren, hätte er niemals eingewilligt, die teure Drohne zu kaufen, sondern sich stattdessen für eine leichtere entschieden. Er fragt sich, ob der Kauf unter diesen Umständen überhaupt wirksam sei oder ob er ihn zumindest wieder aus der Welt schaffen könne.

Bitte beantworten Sie in einem Rechtsgutachten folgende **Frage**:

Muss Moritz die Drohne bezahlen?